

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 02.05.2016

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 02.05.2016.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



## GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

### Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Rathaus, Sitzungssaal		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 02.05.2016		
<b><u>Beginn:</u></b>	19:00 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	21:30 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Ursula Gailus		

### **Anwesend:**

Heilmeyer, Franz  
Mayer, Hans  
Seidenberger, Thomas  
Auinger, Manuela  
Eschlwech, Josef  
Funke, Ingrid  
Funke, Markus  
Gietl, Ulrike  
Häuser, Johannes  
Holzner, Josef Dr.  
Iyibas, Ozan  
Kürzinger, Christa  
Manhart, Norbert  
Meidinger, Christian  
Michels, Gerhard  
Nadler, Christian  
Oberlader, Alfred  
Pflügler, Florian  
Pflügler, Stephanie

Printz, Harald  
Rottenkolber, Michael  
Rübenthal, Burghard  
Schablitzki, Ursula  
Sen, Selahattin

**Abwesend:**

Frommhold-Buhl, Beate - berufsbedingt abwesend

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2016 - öffentlicher Teil Vorz/016/2016
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2016 - öffentlicher Teil Vorz/017/2016
- 2) Nachnutzung der ehemaligen Radarstation;  
Vorstellung des Gesamtkonzeptes durch die Landschaftsplanerin Frau Fisel und Verabschiedung durch den Gemeinderat Bau/145/2016
- 3) Standortentscheidung Dorfhaus Fürholzen Bau/150/2016
- 4) Bebauungsplan Nr. 114 "Gewerbegebiet Neufahrn-Eching und Mischgebiete entlang Echingener und Grünecker Straße sowie Bahnhofstraße und Teilstück Dietersheimer Straße" Bau/106/2016
- 4.1) Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 4.1.1) Würdigung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes Bau/107/2016
- 4.1.2) Würdigung der Stellungnahme der IHK München und Oberbayern Bau/108/2016
- 4.1.3) Würdigung der Stellungnahme der Flughafen München GmbH Bau/109/2016
- 4.2) Satzungsbeschluss Bau/110/2016
- 5) 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ortsabrundung Neufahrn Süd" Bau/118/2016
- 5.1) Würdigung des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB
- 5.1.1) Würdigung der Stellungnahme, IHK München und Oberbayern Bau/119/2016
- 5.1.2) Würdigung der Stellungnahme, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Bau/120/2016
- 5.1.3) Würdigung der Stellungnahme, Landratsamt Freising, SG 41, Altlasten Bau/121/2016
- 5.1.4) Würdigung der Stellungnahme, Gemeinde Eching Bau/122/2016
- 5.2) Feststellungsbeschluss Bau/125/2016
- 6) Antrag der CSU-Fraktion vom 13.08.2014;  
Weiterverfolgung der Planungen für eine Buslinie zum Gewerbe- und Logistikpark "Römerweg" Bau/001/2016
- 7) Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch

- 
- |         |  |             |
|---------|--|-------------|
| 7.1)    | Umlegung im Gebiet "Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße" zum Bebauungsplan Nr. 124 gem. § 46 ff. Baugesetzbuch -BauGB- | GL/027/2016 |
| 7.2)    | Umlegung im Gebiet "Ortsabrundung Neufahrn-Süd" zum Bebauungsplan Nr. 117 gem. § 46 ff. Baugesetzbuch -BauGB-                                  | GL/028/2016 |
| 7.3)    | Umlegung im Gebiet "Neufahrn-Ost" zum Bebauungsplan Nr. 95 gem. § 46 ff. Baugesetzbuch -BauGB-   | GL/029/2016 |
| 8)      | Örtliche Bedarfsplanung 2016 - Bedarfsanerkennung  | HA/026/2016 |
| 9)      | Verträge mit den Trägern diverser Kindertagesstätten   | HA/025/2016 |
| 10)     | Bericht der Referentin für Integration, Frau Ulrike Gietl  | GL/030/2016 |
| 11)     | Künftige Rolle des / der Jugendreferenten/in;<br>Diskussion über das Erfordernis der Stelle  | GL/026/2016 |
| 12)     | Bekanntgaben   |             |
| 13)     | Anfragen   |             |
| 13.1)   | aus dem Gremium  |             |
| 13.1.1) | Verbindung Römerweg - Am Einfang   |             |
| 13.1.2) | Stadtradeln  |             |
| 13.1.3) | Protokolle Bürgerversammlungen 2015  |             |
| 13.1.4) | Ausbau Isarweg - westlicher Teil   |             |
| 13.1.5) | Alte Halle - unangenehme Gerüche   |             |
| 13.1.6) | Absperrung Geh- und Radweg Verlängerung Lilienthalstraße   |             |
| 13.1.7) | Mesnerhaus   |             |
| 13.1.8) | Überprüfung von Straßenschäden   |             |
| 13.2)   | aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)   |             |

1. Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1 Genehmigung von Niederschriften**

##### **TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2016 - öffentlicher Teil**

#### **Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2016 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2016.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

GR Nadler und GR Printz enthielten sich der Stimme, da sie zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht im Amt waren.

##### **TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2016 - öffentlicher Teil**

#### **Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2016 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 29.02.2016.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0

GR Nadler und GR Printz enthielten sich der Stimme, da sie zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht im Amt waren.

#### **TOP 2 Nachnutzung der ehemaligen Radarstation; Vorstellung des Gesamtkonzeptes durch die Landschaftsplanerin Frau Fisel und Verabschiedung durch den Gemeinderat**

#### **Sachverhalt:**

Im August 2014 wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung der Entwurf eines Nutzungskonzeptes durch Frau Fisel vorgestellt. Die Fläche der ehemaligen Radarstation soll als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (ca. 6,5 ha) für das Neubaugebiet Neufahrn-Ost (BPL-Nr. 95) dienen.

Am 29. September 2014 konnte sich die Öffentlichkeit bei einer Geländebesichtigung vor Ort ein Bild des aktuellen Zustands der Flächen und Gebäude machen und mehr über die geplanten Maßnahmen erfahren.

Im Verlauf des Jahres 2015 wurde in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde ein aufwendiges Auswahlverfahren der sich für die Beweidung bewerbenden Landwirte durchgeführt, ein Altlastengutachten erstellt, die Nutzungsinteressen verschiedener Vereine erkundet und vorbereitende Pflegemaßnahmen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen wurden dem FPBA am 14.12.2015 in nicht-öffentlicher Sitzung vorgestellt, das weitere Vorgehen dargelegt und Vertragsinhalte beschlossen.

In der Zwischenzeit wurde im Hinblick auf Altlastenfreiheit der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze untersucht und als für die Beweidung geeignet beurteilt. Des Weiteren wurde das in zwei Gebäuden festgestellte schwach gebundene Asbestmaterial ordnungsgemäß entsorgt und die Nutzungsmöglichkeiten mit den örtlichen Vereinen aus Massenhausen und Giggerhausen abgeklärt. Die meisten Vereine haben mittlerweile eine ortsnähere Lösung gefunden, lediglich der Bienenzuchtverein Massenhausen hat weiterhin großes Interesse an einer Aufstellung von Bienenkästen und der Nutzung eines Gebäudes.

Die Anfrage der Feuerwehren aus Massenhausen und Giggerhausen bzgl. Flächen bzw. Gebäuden für Lösch- und Rettungsübungen kann wegen der vorrangigen Naturschutzzielsetzung nicht positiv beschieden werden.

Dagegen wäre die von einem Massenhausener Landwirt angestrebte Nutzung von drei Abteilen der Splitterschutzbunker im Eingangsbereich als Unterstand und Lagerplatz (siehe Schreiben vom 08.04.2016 als Anlage) denkbar.

Der Burschenverein Massenhausen hat immer wieder ein grundsätzliches Interesse bekundet, aber keine konkreten Vorstellungen unterbreitet.

Im März 2016 erkundigte sich die TU München nach der Möglichkeit, eine Kleinwindkraftanlage zu Forschungszwecken zu errichten und zu betreiben. Ob dies möglich ist, muss aus artenschutzrechtlicher Sicht von der Unteren Naturschutzbehörde beurteilt werden. Der von der Fachbehörde bereits zugesicherte Ausgleichsfaktor 1,0 soll dabei nicht in Frage gestellt werden.

Mit dem für die Beweidung ausgewählten Landwirt und dem Bienenzuchtverein Massenhausen sind die Rahmenbedingungen mittlerweile konkret geklärt, so dass demnächst entsprechende Nutzungsverträge geschlossen werden können. Gleiches gilt für den Massenhausener Landwirt bzgl. der Nutzung der Splitterschutzbunker.

### **Diskussionsverlauf:**

Frau Fisel erläuterte kurz den aktuellen Plan, der der Gemeinde in digitaler Form bereits vorliegt und in Kürze auf der Homepage veröffentlicht wird:

- nördlicher Bereich = Naturschutzschwerpunkt mit Beweidung
- südlicher Teil = allgemeiner Zugang für die Öffentlichkeit (Fuß- u. Radweg); Parkflächen sind außerhalb des Geländes geplant
- Asbestplatten und Reste des Bauschutts wurden bereits entfernt; Instandsetzung des Zauns ist für Mitte Mai vorgesehen
- der Pachtvertrag mit dem Landwirt bedarf noch einer Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;  
„Almauftrieb“ ist für Mitte Mai geplant

- Bienenzuchtverein hat bereits erste Kästen errichtet; Interesse besteht an den beiden Gebäuden (Lager-, Schleuder- und Unterrichtsräume)
- Unterstellmöglichkeiten für landwirtschaftliche Geräte von Landwirten fand Zustimmung der Verwaltung
- Flächen für Rettungs- und Löschübungen der FFW sind noch abzustimmen
- Vorgespräche mit dem Landesvogelschutz gab es bereits hinsichtlich Nistmöglichkeiten für Vögel, Auswilderungsvoliere und Röhrenbunker für Fledermäuse
- roter schraffierter Streifen - bietet sich für Hochstaudensaum (zusätzliche Ausgleichsfläche) an
- Gehölze werden erhalten
- Tag der offenen Tür ist in den nächsten Monaten angedacht

Bgm. Heilmeier berichtete, dass sich für die ursprünglich angedachte Nutzung durch Massenhausener und Giggenhausener Vereine zwischenzeitlich eine andere bauliche Lösung ergeben habe, für die eine Zustimmung des Landratsamtes bereits vorliege.

Auf Anfrage von 3. Bgm. Seidenberger bestätigte Frau Fisel, dass private Flächen nicht überplant worden seien. Der Darstellungsfehler auf der vorgelegten Planung werde in der Endfassung korrigiert.

GL Sczudlek wies darauf hin, dass das Vorhaben in erster Linie mit der Ausgleichsflächenmaßnahme für das Baugebiet Neufahrn-Ost in Verbindung zu bringen sei. Alle Ausgaben würden durch das Baugebiet Neufahrn-Ost refinanziert (bereits vertraglich fixiert). Die Einnahmen durch die Pachtverträge mit einer Laufzeit von 10 Jahren + X seien eher als gering einzustufen.

GR Eschlwech berichtete von den Bedenken der Massenhausener Bürger hinsichtlich der Altlasten und erkundigte sich bezüglich des Bolzplatzes.

Frau Fisel teilte mit, dass eine Option für einen Bolzplatz bestehen würde, dieser bisher jedoch nicht fest eingeplant sei. Bei einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Flächen / Grünflächen gab es keine Bedenken hinsichtlich Altlasten. Alle akut gefährdende Stoffe seien beseitigt worden. Auch von den Anstrichen der Gebäude gehe derzeit keine Gefahr aus, da sie gebunden seien. Sollten diese durch den Bienenzuchtverein genutzt werden, müsse eine Abstimmung mit dem Landratsamt über eventuell weitere Maßnahmen stattfinden.

Zunächst ist eine Beweidung (ohne Zufütterung) mit einem festen Bestand von 5 – 7 Mutterkühen einer gängigen Rasse (Fleckvieh) angedacht. Im Anschluss seien mit der Naturschutzbehörde die Flächen für die mobile Beweidung der anspruchsvolleren Rassen abzustimmen. Es handle sich hierbei um einen Modellversuch.

GR Rübenthal legte Wert auf eine Umsetzung der Konzepte, über die man abgestimmt habe.

Frau Fisel entgegnete, dass man immer nur Konzepte erwogen habe, eine definitive Zusage habe es nie gegeben. Es habe sich herausgestellt, dass eine Beweidung durch Schafe betreuungsintensiver und somit als Ausgleichsmaßnahme teurer gewesen wäre. Durch die Fleckviehhaltung können die Auflagen der Naturschutzbehörde wesentlich kostengünstiger erfüllt werden.

GR Pflügler erinnerte, dass der Öko-Landbau für die Anerkennung als Ausgleichsfläche maßgebend gewesen sei.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat verabschiedet das in der Sitzung vorgestellte Gesamtkonzept für die Nachnutzung der ehemaligen Radarstation und beauftragt die Verwaltung, die zur Umsetzung des Konzeptes erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, hierzu erforderliche Aufträge zu erteilen, entsprechende Pachtverträge mit den beiden Landwirten sowie dem Bienenzuchtverein Massenhausen zu schließen sowie eine Satzung über die Benutzung der frei zugänglichen „Ehemaligen Radarstation“ zu erarbeiten.

Die Bürger/innen von Massenhausen und Giggenhausen sollen in einer Informationsveranstaltung von dem Projekt informiert werden.

**Abstimmung:** Ja 23 Nein 1

**TOP 3 Standortentscheidung Dorfhaus Fürholzen****Sachverhalt:**

Der aktuelle Stand der Planungsüberlegungen zum neuen Dorfhaus in Fürholzen wurde als Hintergrund eines Bauantrages für die Errichtung des Dorfhauses bereits in der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vor einer Woche dargestellt. Die Behandlung dort erfolgte vorsorglich, da die nächste Sitzung erst wieder im Juni stattfindet. Anlass war die drohende Verfristung einer Antragstellung zur Förderung nach Leader. Näheres ist der unten wiedergegebenen Sachverhaltsdarstellung im Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss zu entnehmen.

Der Gemeinderat ist als Gremium zuständig für die grundsätzliche Entscheidung, ob das Dorfhaus Fürholzen an der neuen Stelle und zu den Kosten wie dargestellt weiterverfolgt werden soll.

Nachfolgend wird die Sachverhaltsdarstellung für den Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss wiederholt:

„Aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse hat sich das bisherige Planungskonzept für das Dorfhaus als Erweiterung des Feuerwehrhauses nicht weiterverfolgen lassen.

Mittlerweile wurde eine neue Planung sowohl für das Dorfhaus als auch für den zentralen Dorfplatz gefunden. Das Dorfhaus soll nun westlich des alten Schulhauses stehen und über den Zugangsweg zur Kirche und zum alten Schulhaus erschlossen werden.

Zusätzlich ist eine Schätzung der voraussichtlichen Baukosten durchgeführt worden. Diese liegt ebenfalls den Unterlagen bei. Hierbei ist von rund € 950.000,- auszugehen. Angesichts der Höhe dieser Baukosten kommt der effizienten Nutzung von Fördermöglichkeiten große Bedeutung zu. Die Förderung im Rahmen der Dorferneuerung wäre unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten bei Hochbaumaßnahmen gedeckelt auf max. € 150.000,-. Alternativ ist eine wesentlich interessantere Förderung im Rahmen des Leader-Programms möglich. Hierbei wären 60% der förderfähigen Nettokosten als Zuschuss möglich, was bei rund € 600.000,- (Gesamtkosten abzüglich Baunebenkosten und Mehrwertsteuer) eine Förderung in Höhe von € 360.000,- bedeuten würde.

**ELER-Förderungsmöglichkeit für das Gemeinschaftshaus Fürholzen**

Bei der LAG – Lokale Aktionsgruppe Mittlere Isarregion und beim ALE – Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern gibt es derzeit die Möglichkeit, sich mit dem Dorfgemeinschaftshaus Fürholzen beim **Förderprogramm DORFERNEUERUNG / LOKALE BASISDIENSTLEISTUNGEN (ELER-Programm)** zu bewerben.

**Gegenstand der Förderung (ELER):**

Gefördert werden u. a. dorfgerechte öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur( z.B. Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses) mit 60% der zuwendungsfähigen Netto-Ausgaben, wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen wird allerdings nicht ganz einfach werden, da ganz wesentlich dazu gehört, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das Baurecht bereits gegeben sein muss. Im Falle des Dorfhauses Fürholzen ist der Standort augenscheinlich ein Grenzfall zum Außenbereich. Die Bauverwaltung und die Planerin stehen in intensiver Abstimmung mit dem Landratsamt, ob eine einfache Baugenehmigung erteilt werden kann oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Zusätzlich sind Belange der Denkmalpflege sowohl hinsichtlich des Baudenkmals Kirche als auch des vermuteten Bodendenkmals im Bereich des geplanten Standorts zu berücksichtigen.

Eine besondere Dringlichkeit dieser Frage entsteht dadurch, dass der aktuelle Antragszeitraum für die Leaderförderung nur bis Ende Mai dauert. Wann danach wieder eine Möglichkeit zur Einreichung eines Förderantrags eröffnet wird ist ungewiss. Insofern kommt der Möglichkeit einer Baugenehmigung durch das Landratsamt entscheidende Bedeutung zu, wenn das Projekt zeitnah fortgesetzt werden soll. Für die Entscheidung des Landratsamts zur Beurteilung der baurechtlichen Situation kommt es auch auf ein klares Bekenntnis der Gemeinde Neufahrn zur vorgestellten Planung an. Auch kann die Gemeindeverwaltung die Bauantragsunterlagen mit dem gemeindlichen Einvernehmen unverzüglich an das Landratsamt weitergeben, sobald diese von der Architektin Fr. Heiligemair fertiggestellt sind. Nur so lässt sich in der verbleibenden Frist die Antragstellung für die Leaderförderung realisieren.

Sollte seitens der Gemeinde eine Überarbeitung der bisherigen Planung, evtl. mit Blick auf die Reduzierung der Baukosten, für erforderlich erachtet werden, oder das Landratsamt eine Baugenehmigung in der vorgelegten Form nicht erteilen können, bliebe der „normale“ Weg der Baurechtsschaffung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Hierbei muss dann mit der Bauantragstellung abgewartet werden, bis der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, und dann in der (möglicherweise) darauf folgenden Frist der Antrag für die Leader-Förderung gestellt werden. Verbindliche Aussagen, ob und wann eine erneute Antragstellung ermöglicht wird sind von zuständiger Stelle bislang nicht zu erhalten gewesen.

Anders stellt sich die Situation bei den Freiflächen der Ortsmitte dar. Hier ist im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms z. B. für die Herstellung des neuen Dorfplatzes jederzeit eine Förderung in Höhe von 50% der Bruttokosten einschließlich der Baunebenkosten möglich. Allerdings fördert die Dorferneuerung jede Planungsphase nur einmal, insofern fallen durch die Umplanung des Dorfhauses an den neuen Standort und der damit notwendigen Veränderung der Konzeption des Dorfplatzes Kosten aus der Wiederholung von Leistungsphasen an, die von der Gemeinde alleine getragen werden müssen.

Im Idealfall könnten sowohl das Dorfhaus als auch der Dorfplatz im Zeitraum 2017-2018 realisiert werden.“

**Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier wies eingangs darauf hin, dass der Beschluss formal auch die Ausführung des Vorhabens beinhalten müsse und deshalb entsprechend zu ergänzen sei. Anschließend begrüßte er Frau Heilgemair und Herrn Krämer, die das Konzept kurz vorstellten und die Fördermöglichkeiten erläuterten.

Herr Krämer bat das Bauamt, die Stellplatzanforderung nochmals zu überdenken. Bei dem ursprünglich angedachten Anbau an das FFW-Haus sei von 11 – 13 Stellplätzen die Rede gewesen, nun fordere man 23 Stellplätze.

GR Funke erkundigte sich nach den Kosten für die Straßenerschließung und die Gestaltung der Außenanlagen.

BAL Schöfer teilte mit, dass primär im Haushalt 2016 für die Hochbaumaßnahme € 367.000,- und 2017 für die Dorfplatzanlage knapp € 350.000,- eingeplant seien; mit diesen Mitteln könnten auch die Außenanlagen finanziert werden. Der Umfang der Außenanlagen hänge von mehreren Faktoren ab (Planung, zur Verfügung stehende Mittel und Eigenleistung). Da die Planung noch ausstehe, könne er aktuell keine Summe nennen. Er gehe jedoch davon aus, dass diese gering gehalten werden könne, da bereits ein befestigter Weg bis zur Kirche existiere und die restliche Verbindung zum Dorfhaus durch Eigenleistung der Fürholzer Dorfgemeinschaft mit geringem finanziellen Aufwand hergestellt werden könne. BAL Schöfer verwies auf die erste Entwurfsplanung, die dem Gremium nochmals vorgestellt und von Zahlen begleitet werde.

Auf Anfrage bestätigte Bgm. Heilmeier, dass die Maßnahme nicht ausgeführt werden müsse, wenn die Förderung nicht bewilligt werde.

3. Bgm. Seidenberger sprach sich für das Projekt aus. Er wertete es als Bereicherung für die Ortschaft und Belohnung für die Dorfgemeinschaft für die bisher erbrachte Leistung.

GRin Auinger schloss sich den Ausführungen von 3. Bgm. Seidenberger an und berichtete, dass das Landratsamt die Maßnahme ebenfalls befürworte.

GR Rübenthal traue der Dorfgemeinschaft die Umsetzung des Vorhabens, das die Infrastruktur von Fürholzen aufwerte, zu.

GR Meidinger unterstrich die Wichtigkeit des Projektes und schlug vor, diesem dennoch einen Kostendeckel aufzuerlegen.

Bgm. Heilmeier verwies auf den Inhalt des Beschlusses und die im Haushalt eingestellten Mittel. Weitere Festlegungen könnten im Rahmen der Haushaltsberatungen erfolgen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die neue Planung für das Dorfhaus Fürholzen an dem Standort westlich des alten Schulhauses zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Ausführung des Vorhabens. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel von derzeit geschätzten € 205.000,- werden in der Haushaltsplanung der nächsten Jahre berücksichtigt.

**Abstimmung:** Ja 24 Nein 0

#### **TOP 4    Bebauungsplan Nr. 114 "Gewerbegebiet Neufahrn-Eching und Mischgebiete entlang Eching und Grünecker Straße sowie Bahnhofstraße und Teilstück Dietersheimer Straße"**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 25.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbegebiet Neufahrn-Eching und Mischgebiete entlang der Eching und Grünecker Straße sowie Bahnhofstraße und Teilstück Dietersheimer Straße“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 25.01.2016 hat der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss für den Bebauungsplan Nr. 114 entschieden, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im eingefügten Lageplan dargestellt.



Ziel der Bauleitplanung ist die Steuerung von Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten).

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Nutzungen bestimmt:

Im Bereich „I“ sind Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Im Bereich „II“ sind Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten nur in den Untergeschossen und den Obergeschossen zulässig. In der Erdgeschosebene / Zugangsebene sind diese Nutzungen unzulässig.

Die Bauverwaltung hat in der Zeit von Freitag, den 19.02.2016 bis Mittwoch, den 23.03.2016 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bürger brachten während der Auslegung keine Einwände oder Bedenken vor.

#### **TOP 4.1 Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

##### **TOP 4.1.1 Würdigung der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes**

###### **Sachverhalt:**

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 14.03.2016

von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

###### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es laut den planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 114 nicht zu einer Ausweisung von Baurecht. Es wird nur die zulässige Nutzungsart (Spielhallen etc.) bestimmt. Ein entsprechender Hinweis ist daher in der Bauleitplanung nicht erforderlich.

###### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

**Abstimmung:** Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 3

##### **TOP 4.1.2 Würdigung der Stellungnahme der IHK München und Oberbayern**

###### **Sachverhalt:**

Stellungnahme der IHK München und Oberbayern vom 18.03.2016

mit dem hier dargelegten Planvorhaben, das die planungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend konkretisieren soll, dass Vergnügungsstätten und Spielhallen ausgeschlossen werden, besteht Einverständnis. Das mit dem Planvorhaben verfolgte Ziel den Gebietscharakter eines Gewerbe- bzw. Mischgebietes auch langfristig zu wahren und Verdrängungseffekte zu vermeiden, ist zu begrüßen.

Gleichwohl weisen wir mit Blick auf die Rechtssicherheit dieses Planvorhabens darauf hin, dass hierdurch keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf. Im gesamtstädtischen Kontext muss der Nachweis erbracht werden können, dass auch für Nutzungen wie Spielhallen, Standorte zur Verfügung stehen. Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die unterschiedlichen Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Wettcafés und vergleichbare Vergnügungsstätten) werden mit dieser Bauleitplanung nicht gänzlich vom Gemeindegebiet ausgeschlossen. Lediglich entlang der Bahnhofstraße bzw. des Marktplatzes sowie der Echinger Straße, Grünecker Straße und einem Teilstück der Dietersheimer Straße wird die Nutzung solcher Einrichtungen untersagt. In den weiteren Bereichen des Bebauungsplanes Nr. 114 (Gewerbegebiet Neufahrn-Eching) ist die Nutzung lediglich in der für den Einzelhandel und das Gewerbe wichtigen Erdgeschosszone unzulässig.

Dementsprechend kann sichergestellt werden, dass der ansonsten zulässigen Nutzung solcher Einrichtungen im Gemeindegebiet substanzieller Raum zur Verfügung steht. Des Weiteren bleibt die Ermöglichung der Nutzungsart Spielhalle, Wettbüro, etc. in weiten Teilen des Gemeindegebietes, in denen der Gesetzgeber auch die Möglichkeit gibt, derartige Nutzungen zu betreiben, zulässig. Folglich führt diese Bauleitplanung dazu, dass im Gemeindegebiet Vergnügungsstätten weiterhin zulässig sind und keine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufs- und Eigentumsfreiheit von Spielhallen, Wettbüros, etc. vorliegt. Es erfolgt lediglich eine zulässige Steuerung solcher Stätten. Eine Verhinderungsplanung liegt in diesem Fall nicht vor.

**Diskussionsverlauf:**

Auf Anfrage von 2. Bgm. Mayer recherchierte BAL Schöfer im Verlauf der Sitzung über die Zulässigkeit von Spielhallen / Wettbüros im Gewerbegebiet NOVA Neufahrn. In Gewerbegebieten seien diese zulässig, im Bebauungsplan auf dem NOVA-Gelände seien sie jedoch explizit ausgeschlossen worden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

**Abstimmung:** Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 3

**TOP 4.1.3 Würdigung der Stellungnahme der Flughafen München GmbH****Sachverhalt:**

Stellungnahme der Flughafen München GmbH vom 16.03.2016

Das überplante Gebiet der Gemeinde Neufahrn, Ortsteil Neufahrn liegt teilweise in der Lärmschutzzone B (überplantes Gebiet nördlich des Ahorn- und Rosenwegs) und teilweise in der Lärmschutzzone Ci der Lärmschutzzone des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonekarte des Landesentwicklungsprogramms teilweise innerhalb der Lärmschutzzone Ca (überplantes Gebiet nördlich des Ahorn- und Rosenwegs) mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1. des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

– in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen

– in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung

– in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Die Bebauungsgebiete im o.a. BP liegen innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafen München, speziell in der Anflugfläche der S/L-Bahnen Süd.

Die zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 537 m ü. NN für den Bereich I.

Die zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 547 m ü. NN für den Bereich II.

Bei einer Überschreitung dieser Höhenbegrenzung kann die Erteilung einer Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen.

### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es laut den planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 114 zu keiner Ausweisung von Baurecht. Es wird nur die Zulässigkeit einer gewerblichen Nutzung (Sporthallen etc.) bestimmt. Die entsprechenden Hinweise bzgl. der Bauhöhe werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

**Abstimmung:** Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 3

## **TOP 4.2 Satzungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 114 „Gewerbegebiet Neufahrn-Eching und Mischgebiete entlang der Echinger und Grünecker Straße sowie Bahnhofstraße und Teilstück der Dietersheimer Straße“ unter Berücksichtigung der Würdigungsbeschlüsse zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung (Stand 10.02.2016).

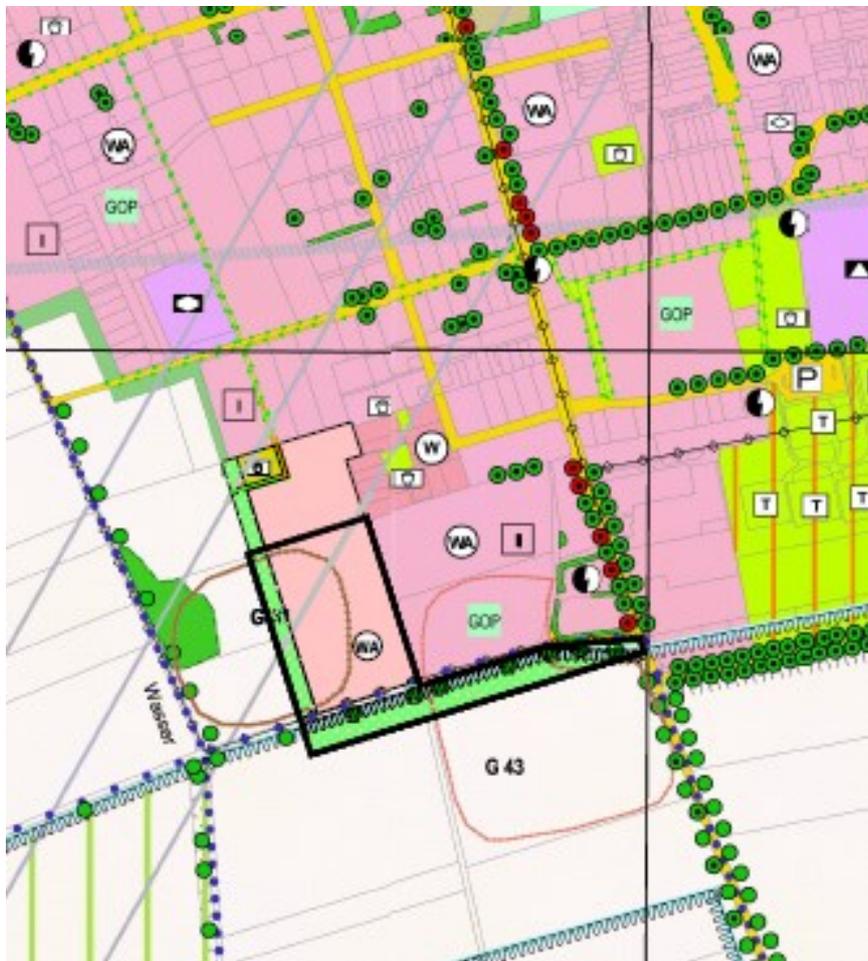
**Abstimmung:** Ja 21 Nein 0 pers. beteiligt 3

**TOP 5 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ortsabrundung Neufahrn Süd"****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 21.05.2010 und am 27.06.2011 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsabrundung Neufahrn Süd“ für den südlichen Ortsbereich beschlossen. Parallel zu diesem Verfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Ortsabrundung Neufahrn Süd“.

Mit Beschluss vom 20.07.2015 hat der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die Darstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im unten eingefügten Lageplan dargestellt. Hierin sind die Reduzierung des Allgemeinen Wohngebietes sowie die Ausweisung eines Ortsrandes im Wasserschutzgebiet berücksichtigt.



Ziel der Bauleitplanung ist es, den südlichen Ortsbereich von Neufahrn mit einer Wohnbebauung sinnvoll abzurunden.

Die Bauverwaltung hat in der Zeit von Freitag, den 04.09.2015 bis Montag, den 05.10.2015 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 durchgeführt.

Bürger brachten während der Auslegung keine Einwände oder Bedenken vor.

**TOP 5.1 Würdigung des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB****TOP 5.1.1 Würdigung der Stellungnahme, IHK München und Oberbayern****Sachverhalt:**

Stellungnahme der IHK München und Oberbayern vom 05.10.2015

es zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben der Nachfrage nach Wohnbauflächen Rechnung getragen wird und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden. Mit dem hier dargelegten Planvorhaben zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) nach § 4 BauNVO besteht Einverständnis.

Wir machen lediglich darauf aufmerksam, dass das in der Begründung angeführte LEP 2006 nicht mehr gültig ist. Seit 2013 gilt ein neues Landesentwicklungsprogramm.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung ist der neue Landesentwicklungsplan 2013 zu berücksichtigen und Neufahrn b. Freising / Eching als ausgewiesenes Mittelzentrum zu zitieren.

**Diskussionsverlauf:**

GR Manhart erkundigte sich hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ausweisung als „Mittelzentrum“.

BAL Schöfer informierte das Gremium, dass bei dieser Rangfolge die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und die Größe dieser Betriebe anhand der bereits vorhandenen Verkaufsflächen am Ort und dem Kaufkraftpotential im Einzugsbereich ermittelt würden. Als Neufahrn noch Siedlungsschwerpunkt gewesen sei, habe es diese Verflechtung nicht gegeben. Es sei nur die Kaufkraft der Bevölkerung am Ort maßgeblich gewesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert.

**Abstimmung:** Ja 23 Nein 0 pers. beteiligt 1

**TOP 5.1.2 Würdigung der Stellungnahme, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding****Sachverhalt:**

Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding vom 30.09.2015

um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Aus waldbrechtlicher und forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Hinsichtlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Pflegekonzepts in der „Diet-ersheimer Brenne“ wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt werden muss.

### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weder auf der westlichen noch auf der südlichen Ortsrandeingrünung wurden Bäume mit einem näheren Standort als 4 m zur Ackerfläche festgesetzt. Der Abstand von Baumpflanzungen zu Ackerflächen gem. Art. 48 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB und anderer Gesetze (AGBGB) wird eingehalten.

Des Weiteren hat eine Rückfrage bzgl. der Durchführung einer Verträglichkeitsabschätzung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising ergeben, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Isarauen entsprechen und u. a. aus den Vorgaben des Managementplans Isarauen entwickelt sind und eine Verträglichkeitsabschätzung daher nicht erforderlich ist.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

### **Abstimmung:**

Ja 23    Nein 0    pers. beteiligt 1

## **TOP 5.1.3    Würdigung der Stellungnahme, Landratsamt Freising, SG 41, Altlasten**

### **Sachverhalt:**

Stellungnahme Landratsamt Freising, SG 41, Altlasten vom 04.09.2015

Siehe Stellungnahme für Bebauungsplan Nr. 117 "Ortsabrundung Neufahrn Süd"

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 117 (durchgeführt im Parallelverfahren) vom 04.09.2015

Es erfolgt keine weitere Stellungnahme, denn der Grund für die Wiederholung der Auslegung ist die Gebietsverkleinerung (Herausnahme von Flächen) des Bebauungsplanes. Es wird auf die Stellungnahme vom 13.09.2011 verwiesen.

Stellungnahme vom 13.09.2011

Im Altlastenkataster des Landratsamtes Freising eingetragene Flächen sind nicht betroffen. In den Hinweisen ( III.3) wurde bereits auf mögliche Verunreinigungen hingewiesen, die nie völlig ausgeschlossen werden können. In solchen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Landratsamt Freising Abteilung 4 / Umweltschutz unverzüglich informiert wird.

Aus dem Protokoll des Scoping-Termins am 03.08.2011 ist zu entnehmen, dass im Bereich des Hotels (im Osten und außerhalb des Bebauungsplanes) Bodenverunreinigungen / Altlasten festzustellen waren.

Die Gemeinde Neufahrn sollte hier nochmals historisch recherchieren, ob Gefahr besteht, dass die beim Hotelbau festgestellten Verunreinigungen über das Hotelgrundstück hinausgehen und in die angrenzenden Ackerflächen hineinreichen. Falls hier ein Verdacht besteht, ist eine orientierende Untersuchung ( z.B. Baggerschürfe ) anzuraten.

### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach nochmaligen Recherchen sind bei den in der Gemeindeverwaltung bekannten Verdachtsflächen keine Verunreinigungen auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gefunden worden. Eine orientierende Untersuchung ist somit weiterhin nicht notwendig.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

**Abstimmung:** Ja 23 Nein 0 pers. beteiligt 1

## **TOP 5.1.4 Würdigung der Stellungnahme, Gemeinde Eching**

### **Sachverhalt:**

Stellungnahme der Gemeinde Eching vom 08.09.2015

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.08.2015 zur Beteiligung an o. g. Verfahren.

Zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsabrundung Neufahrn Süd“, hat die Gemeinde Eching bereits mit Schreiben vom 28.01.2013 massive Einwände gegen die mangelnde Verkehrskonzeption vorgebracht.

Da bis heute kein Verkehrskonzept vorliegt, verweisen wir auf unsere damalige Stellungnahme.

Stellungnahme vom 28.01.2013

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2012 zur Beteiligung an o. g. Verfahren.

Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsabrundung Neufahrn Süd“ wurde weder eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt noch ein Verkehrslenkungskonzept erstellt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Eching nicht akzeptabel. Es ist zu prüfen, wie mit dem zu erwartenden erhöhtem Verkehrsaufkommen Richtung B 11, im Bereich der Ortdurchfahrt Dietersheim, bis zur Vorlage aussagekräftiger Gutachten und abgestimmter Konzepte der künftigen Verkehrssituation, umgegangen werden soll.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren fordern wir deshalb:

- Eine umfassende Verkehrsuntersuchung zur Belastung der Dietersheimer und Neufahrner Straße sowie zur Verkehrszunahme auf der B 11
- Ein interkommunal und mit den Straßenbaulasträgern abgestimmtes Verkehrskonzept

Die Gemeinde Eching lehnt aus den genannten Gründen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsabrundung Neufahrn Süd“ solange ab, bis durch die Vorlage belastbarer und aussagekräftiger Gutachten die zukünftige Verkehrssituation dargelegt wird.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsabrundung Neufahrn Süd“ wird am 05.02.2013 im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Eching behandelt. Unsere Stellungnahme versteht sich somit vorbehaltlich der Zustimmung durch dieses Gremium.

### **Würdigung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Erschließung über die Dietersheimer Straße bestehen Anschlüsse sowohl im Norden an die Staatstraße ST 2053 und die BAB 92 als auch nach Süden an die ST 2350 Richtung Garching und München. Ebenso liegt bezüglich des öffentlichen Personennahverkehrs das Änderungsgebiet in fußläufiger Entfernung zur Bushaltestelle „Lise-Meitner-Straße“ der Linie 690, die zwischen dem S-Bahnhof Eching / S-Bahnhof Neufahrn und dem U-Bahnhof Garching-Forschungszentrum verkehrt. Bei der Entwicklung der städtebaulichen Rahmenplanung haben die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens vom Januar 2008 des Büros Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak (München) zur Verkehrsuntersuchung Neufahrn „Verbindung nach Dietersheim Süd-Umfahrung Neufahrn“ Berücksichtigung gefunden. Dabei folgt die innerhalb des Neubaugebietes geplante S-förmige Erschließung der Beschlusslage des Gemeinderates, auf eine Südwest-Umfahrung des Gemeindegebietes zu verzichten, um nicht noch zusätzlichen Verkehr als Ausweichmöglichkeit für Verkehrsbehinderungen auf der BAB 9 und der BAB 96 zur ST 2350 im Süden und damit auf der GVS nach Dietersheim zu erzeugen.

Im geänderten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden nach derzeitigem Stand der Bebauungsplanung 24 Gartenhofhäuser, 9 Reihenhäuser, 6 Einfamilienhäuser und 6 Dreispänner errichtet. Dazu können ca. 48 Wohnungen in den Geschosswohnungsbauten realisiert werden. Es werden somit im Gebiet der Flächennutzungsplanänderung ca. 105 Wohneinheiten entstehen.

Rechnet man pro Wohneinheit mit zwei Fahrzeugen, so löst das Gebiet den Fahrverkehr von 210 Fahrzeugen aus. Hiervon wird der Großteil der Fahrbewegungen nach Neufahrn hereinführen und nur ein untergeordneter Teil nach Dietersheim fahren. Die Verkehrsuntersuchung der Gemeinde Neufahrn aus dem Jahr 2007 stellt auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Neufahrn und Dietersheim eine Verkehrsbelastung von 3.100 Fahrzeugen pro Tag fest. Durch die sehr geringe Anzahl der hinzukommenden Fahrzeuge im Verhältnis zur vorhandenen Verkehrsbelastung erscheint die Forderung nach einer eingehenden Verkehrsuntersuchung sowie eines Verkehrslenkungs Konzeptes nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt. Die in der Stellungnahme geforderten Parameter werden daher im Rahmen der Bauleitplanung nicht wie gewünscht vertieft. Es wird jedoch in die Begründung eine Zusammenfassung hinsichtlich der zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen aufgenommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Begründung wird hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen redaktionell ergänzt.

**Abstimmung:** Ja 23 Nein 0 pers. beteiligt 1

## **TOP 5.2 Feststellungsbeschluss**

### **Diskussionsverlauf:**

GR Pflügler werde dem Beschluss nicht zustimmen, da in einigen Bereichen des Konzeptes, Abwässer über Gullys und Kies ins Grundwasser eindringen könnten. Aufgrund von Studien der Agenda 21 werde dieses Wasser, das Gummiabrieb und Ölreste enthalte, bei niedrigem Grundwasserspiegel vom lokalen Trinkwassernetz angesaugt. Dies stehe seiner Meinung nach im Widerspruch zur Veränderung der Bebauung aufgrund der Abgrenzung zum Wasserschutzgebiet. Optisch wertete er die Planung als „schön und gelungen“.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Ortsabrundung Neufahrn Süd“ (Feststellungsbeschluss) unter Berücksichtigung der Würdigungsbeschlüsse zum Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Die Bauverwaltung wird beauftragt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes an das Landratsamt Freising zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB weiterzuleiten.

**Abstimmung:** Ja 21 Nein 2 pers. beteiligt 1

## **TOP 6 Antrag der CSU-Fraktion vom 13.08.2014; Weiterverfolgung der Planungen für eine Buslinie zum Gewerbe- und Logistikpark "Römerweg"**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.08.2014 beschlossen, die Planungen zur Schaffung einer Busverbindung zum Logistik- und Gewerbepark Römerweg weiterzuverfolgen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2015 hatte der Gemeinderat die Busverbindung zum Logistik- und Gewerbepark Römerweg aber auch eine – innerörtliche - Ortsbuslinie

diskutiert. Eine Entscheidung wurde insgesamt zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die „Busnutzbarkeit“ einer Trasse „Jahnweg / Carl-Diem-Str. / Sepp-Manger-Str.“ zu untersuchen und Alternativen vorzulegen.

Die jetzige Vorlage klammert das Thema der zu untersuchenden – innerörtlichen - Ortsbuslinie aus. Die Vorlage erstreckt sich insoweit auf eine Buslinie Neufahrn - S1-Neufahrn – Mintraching – Gewerbepark Römerweg – S8 –Hallbergmoos und wurde in enger Zusammenarbeit der Bauverwaltung mit dem Verkehrsreferenten der Gemeinde erstellt.

Als Ergebnis wurde das Antragsschreiben des Verkehrsreferenten Florian Pflügler vom 19.04.2016 vorgelegt.

### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier dankte GR Pflügler für sein hervorzuhebendes Engagement. Erfreulich sei für ihn die Perspektive gewesen, das Vorhaben ein Jahr früher umsetzen zu können.

Im Anschluss stellte GR Pflügler die Planung und die wesentlichsten Veränderungen zu seinem Antrag vom Oktober 2015 kurz vor. Eine Realisierung zum Fahrplanwechsel 2017 / 2018 erscheine möglich. Der Beschlussvorschlag sei entsprechend korrigiert und ergänzt worden.

Für GRin Funke rechtfertigte sich ein Zuschuss für die Nebenverkehrszeiten, der selbst bei äußerst günstigster Annahme immerhin noch bei ca. € 120.000,- liegen würde, nicht.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte nochmals, dass sich das Zuschuss-Szenario zwischen € 120.000,- und € 150.000,- bewegen werde.

GR Pflügler sprach den seinerzeit angedachten Pendelverkehr von der Neufahrner S-Bahn zum Kino an. Bereits damals haben die Kosten deutlich über € 200.000,- gelegen.

GRin Auinger vermisste eine finanzielle Beteiligung der gewerbetreibenden Firmen in Mintraching und des NOVA-Gewerbeparks. Des Weiteren erinnerte sie an die Leistungen im Rahmen des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

Bgm. Heilmeier entgegnete, dass mit den Firmen im Gewerbegebiet Römerweg vor seiner Amtszeit zwar Gespräche hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung an einer Buslinie geführt worden seien, eine definitive Zusage habe es jedoch nie gegeben.

Die Gespräche mit ProLogis scheiterten lt. GL Sczudlek bereits durch die unterschiedlichsten Verträge (Laufzeiten) zwischen ProLogis und deren Mietern. Eine rechtliche Handhabe habe es zudem nicht gegeben.

GR Rübenthal teilte dem Gremium mit, dass die CSU-Fraktion dem Vorschlag zustimmen werde. Das Gewerbegebiet Römerweg stelle nur einen Bruchteil der gesamten Linie dar. Zudem setze die Akzeptanz / den Erfolg einer Linie ein breites Angebot voraus. Deshalb plädierte er für die Abdeckung der Nebenzeiten, insbesondere auch im Hinblick auf die Abhängigkeit der beiden Gemeinden voneinander.

GR Eschlwech betonte, dass er den öffentlichen Personennahverkehr stets unterstützen werde. Dass dieses Angebot nicht kostendeckend realisiert werden könne, sollte der Öffentlichkeit verdeutlicht werden. In Bezug auf die innerörtliche Wegeführung sei mit Protesten der Anlieger zu rechnen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Neufahrn bittet den Landkreis Freising für die oben dargestellte Buslinie (Ortsbuslinie Neufahrn – S1-Neufahrn – Mintraching – GE-Römerweg – S8-Hallbergmoos – Ortsbuslinie Hallbergmoos) in das Planungsverfahren mit dem MVV einzusteigen. Die Gemeinde Neufahrn übernimmt den Betriebskostenanteil für ihren Abschnitt GE-Römerweg – Neufahrn-S1 – Neufahrn-Ortslinie in der Nebenverkehrszeit. Die neue Buslinie soll zum Fahrplanwechsel Dezember 2017 den Betrieb aufnehmen.

**Abstimmung:** Ja 21 Nein 3

**TOP 7 Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch****TOP 7.1 Umlegung im Gebiet "Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße" zum Bebauungsplan Nr. 124 gem. § 46 ff. Baugesetzbuch - BauGB-****Sachverhalt:**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2015 gefasst. Der Städtebauliche Vertrag wurde mit den Grundstückseigentümern am 18.12.2015 unterzeichnet.

Seitens der Grundstückseigentümer besteht Einverständnis, dass eine vereinbarte amtliche Umlegung über das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising durchgeführt werden soll. Die Zuteilung der Flächen wurde mit den Beteiligten bereits abgestimmt. Der Umgriff kann dem beigefügten Lageplan (Anlage) entnommen werden.

Die Gemeinde wird formell eine Vereinbarung mit dem Amt über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Mitwirkungsrechte der Gemeinde auf der Basis des Städtebaulichen Vertrages mit den Grundstückseigentümern sowie zu den Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung abschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ordnet für das Bebauungsplangebiet Nr. 124 „Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ die Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB an. Für das Umlegungsgebiet wird im Zuge der Umlegung ein Bebauungsplan aufgestellt (Aufstellungsbeschluss vom 21.12.2015).

Die Gemeinde überträgt ihre Befugnisse zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising (Umlegungsstelle).

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Gemeinde sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen. Grundlage ist der mit den beteiligten Grundstückseigentümern abgeschlossene Städtebauliche Vertrag vom 18.12.2015.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0  
-2- GR nicht anwesend

**TOP 7.2 Umlegung im Gebiet "Ortsabrundung Neufahrn-Süd" zum Bebauungsplan Nr. 117 gem. § 46 ff. Baugesetzbuch -BauGB-****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.06.2011 die Anordnung für die Umlegung im Gebiet „Ortsabrundung Neufahrn-Süd“ beschlossen. Der Anordnungsbeschluss beinhaltete noch den „alten“ Planstand, also die Baulandentwicklung innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Der Beschluss ist zu modifizieren.

Die Umlegung soll nach wie vor dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising (früher: Vermessungsamt) übertragen werden (Umlegungsstelle). Der neue Umgriff der Umlegung ist aus dem beigefügten Lageplan, in dem die der Umlegung unterzogenen Fläche farblich dargestellt sind, ersichtlich.

Die Kosten des Umlegungsverfahrens werden im Rahmen der Städtebaulichen Vereinbarung von allen beteiligten Grundstückseigentümern und damit einschließlich der Gemeinde entsprechend ihrer Einlageflächen und damit anteilig getragen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat modifiziert den Anordnungsbeschluss vom 27.06.2011 und ordnet für das Bebauungsplangebiet Nr. 117 „Ortsabrundung Neufahrn-Süd“ die Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB- in dem geänderten Umfang an. Für das Umlegungsgebiet wird im Zuge der Umlegung ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Gemeinde überträgt ihre Befugnisse zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising (Umlegungsstelle).

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Gemeinde sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 0 pers. beteiligt 1  
-1- GR nicht anwesend

**TOP 7.3 Umlegung im Gebiet "Neufahrn-Ost" zum Bebauungsplan Nr. 95 gem. § 46 ff. Baugesetzbuch -BauGB-****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat im Jahre 2005 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zum Baugebiet „Neufahrn- Ost“ gefasst. Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Bürgerbeteiligung und Behördenbeteiligung) wurden durchgeführt. Vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist nunmehr die Umlegung anzuordnen.

Die Umlegung soll dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising (früher: Vermessungsamt) übertragen werden (Umlegungsstelle). Der Umgriff der Umlegung ist aus dem beigefügten Lageplan, in dem der Umgriff des Umlegungsgebietes (Anlage) farblich dargestellt ist, ersichtlich.

Die Kosten des Umlegungsverfahrens werden im Rahmen der Städtebaulichen Vereinbarung von allen beteiligten Grundstückseigentümern einschließlich der Gemeinde entsprechend ihrer Einlageflächen und damit anteilig getragen. Die Kosten sind vertraglich „abgelöst“ worden.

Im Zusammenhang mit der Umlegung und der Zuteilung der künftigen Bauparzellen wird davon ausgegangen, dass die Einlageflächen vom Wert her identisch sind. Damit müssen die künftigen Baugrundstücke entsprechend ihrer Nutzung- und Bebauungsmöglichkeit bewertet werden. Eine – wie sonst üblich -Umlegung nach Fläche ist nicht möglich. Die Umlegung erfolgt nach Werten. Die Bewertung soll durch oder über das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising durchgeführt werden.

Angestrebt wird eine vereinbarte, amtliche Umlegung. Damit soll den Zuteilungsvorstellungen der Grundstückseigentümer, so weit möglich, entsprechend nachgekommen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ordnet für das Bebauungsplangebiet Nr. 95 Baugebiet „Neufahrn-Ost“ die Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB an. Für das Umlegungsgebiet wird im Zuge der Umlegung ein Bebauungsplan aufgestellt (Aufstellungsbeschluss vom 21.11.2005).

Die Gemeinde überträgt ihre Befugnisse zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising (Umlegungsstelle).

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising über die Einzelheiten der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Gemeinde sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen. Grundlage ist der mit den beteiligten Grundstückseigentümern abgeschlossene Städtebauliche Vertrag vom 28.03.2011.

**Abstimmung:** Ja 23 Nein 0  
-1- GR nicht anwesend

## **TOP 8 Örtliche Bedarfsplanung 2016 - Bedarfsanerkennung**

### **Sachverhalt:**

4230/Ga;

*Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Neufahrn b. Freising zum Kindergartenjahr/Schuljahr 2016/17 (Stichtag 01.09.2016) (s. Anlage)*

### **Diskussionsverlauf:**

AL Gast führte kurz in die Thematik ein.

Tendenzielles Ergebnis der Abfrage:

- im Krippenbereich könne man 1 – 2 Gruppen mehr gebrauchen
- 1 zusätzliche Gruppe benötige man im Kindergartenbereich
- durch die Ganztagsklassen verspreche man sich im Laufe der nächsten Jahre eine Entspannung im Hortbereich; nach wie vor sei der Hort voll ausgelastet – auch die kommenden Jahre; sicherlich werde aber ein neuer Hort nicht benötigt
- die Mittagsbetreuung stelle eine gute Alternative zum Hort dar

GRin Kürzinger wunderte sich über den Kindergarten Zauberwald, der mit 82 Plätzen anerkannt, aber nur mit 51 Plätzen belegt sei.

AL Gast verwies diesbezüglich auf die drei integrativen Gruppen. Die Anzahl der Plätze in der Bedarfsplanung beziehe sich auf eine Standardbelegung.

Auf Anfrage von GR Eschlwech teilte AL Gast mit, dass der Träger die Hortgruppe in Mas-senhausen nicht mehr anbiete, da kein Personal zu bekommen sei. Alternativ würden mehr Plätze im Kindergartenbereich geschaffen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage vorgelegte Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG zum Stichtag 1. September 2016 als verbindlich für den Zeitraum September 2016 bis August 2019. Sie aktualisiert die Bedarfsplanung 01.09.2013.

**Abstimmung:** Ja 24 Nein 0

## **TOP 9 Verträge mit den Trägern diverser Kindertagesstätten**

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatsitzung vom 18.05.2015 – TOP N 3.1 berichtete der Hauptamtsleiter, dass die Vereinbarungen über die Trägerschaft mit Diakonie, BRK und Lebenshilfe aus den Jahren 2010/11 einer Aktualisierung bedürfen. Die damals getroffenen Regelungen, insbesondere den Betriebsübergang und die Beschäftigungsverhältnisse betreffend, sind überholt. Ferner lag eine Genehmigung nach Art. 72 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO nicht vor.

In der Folgezeit gab es Verhandlungen mit den o. g. Trägern, die nun abgeschlossen werden konnten. Ziel der Verwaltung war es, die (neuen) Verträge übersichtlicher und den Vorgaben der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Freising entsprechend zu gestalten, damit die Genehmigungsfähigkeit gesichert ist. Im Wesentlichen ging es darum, die Abrechnung inhaltlich transparenter werden zu lassen und die möglichen Defizitausgleiche durch die Gemeinde zu deckeln.

Zwischenzeitlich sind die aktualisierten Vereinbarungen über den Betrieb diverser Kindertagesstätten (mit Datum 09.02.2016, bzw. Lebenshilfe 08.03.2016) unterschrieben zurück. Deren Inkrafttreten zum 01.01.2016 stand bzw. steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderats und der Genehmigung nach Art. 72 GO (Gemeindeordnung) durch das Landratsamt Freising als Rechtsaufsichtsbehörde. Von der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist auszugehen.

### **Diskussionsverlauf:**

GRin Auinger bat um eine kurze Erläuterung der grundlegend geänderten Vertragsinhalte. Sie bezog sich dabei auf die vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellte unterschiedliche Handhabung, was die Verwaltungskostenpauschale anbelangt, und die unterschiedliche Abrechnung der einzelnen Einrichtungen, trotz identischen Trägers.

AL Gast teilte mit, dass die Verwaltungskostenpauschale Inhalt der Verhandlungen gewesen sei. Kostendeckelungen seien über den von den Trägern vorzulegenden Haushalt geregelt worden. Der Haushalt dürfe nicht überschritten werden.

GR Rübenthal legte Wert auf einen Standardvertrag der lediglich in einigen Punkten die unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Träger berücksichtige.

AL Gast bestätigte, dass die Verträge im Kern vergleichbar wären. Lediglich in kleinen Nuancen wichen sie voneinander ab. Die Verträge könnten bei AL Gast eingesehen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die aktualisierten Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Neufahrn b. Freising und den freigemeinnützigen Trägern (Jugendhilfe Oberbayern des Diakonischen Werks Rosenheim – Diakonie, Bayer. Rotes Kreuz Kreisverband Freising – BRK, Lebenshilfe Freising e.V. – Lebenshilfe). Die Vereinbarungen tragen das Datum 09.02.2016 bzw. 08.03.2016 (Lebenshilfe).

**Abstimmung:** Ja 23 Nein 0  
-1- GR nicht anwesend

## **TOP 10 Bericht der Referentin für Integration, Frau Ulrike Gietl**

### **Sachverhalt:**

Mit den Referenten wurde am 04.02.2016 besprochen, dass dem Gemeinderat weiterhin aus jedem Referat, verteilt auf 2 Jahre (2016 / 2017), ein Kurzbericht vorgelegt werden soll. Folgende – nicht verbindliche – Termine sind vorgesehen:

<b>Sitzung</b>	<b>Erledigungs- vermerk</b>	<b>Referent/in</b>	
<b>02.05.2016</b>	<b>02.05.2016</b>	<b>Referentin für Integration</b>	<b>Frau Gietl</b>
11.07.2016		Sozialreferentin	Frau Frommhold-Buhl
26.09.2016		Sportreferentin	Frau Auinger
in 2017		Referent für Umwelt, Ver- kehr und Energie	Herr Pflügler
in 2017		Kulturreferentin	Frau Kürzinger
in 2017		Kindergarten- und Schulre- ferent	Herr Eschlwech
in 2017		Jugendreferent/in	

### **Diskussionsverlauf:**

GRin Gietl gab dem Gremium einen kurzen Einblick in ihre Arbeit als Referentin für Integration. Ergänzend stellte sie eine Tischvorlage zur Verfügung.

Bgm. Heilmeier bedankte sich für das professionelle und hohe Engagement, das GRin Gietl in die Integrationsarbeit einbringe. Hinsichtlich der Belegung der Traglufthalle teilte er mit,

dass sich eine Inbetriebnahme erst bei einer gewissen Grundbelegung rentiere. Solange sich das Niveau der Zuwanderungszahlen auf dem derzeitigen Stand bewege, gehe das Landratsamt nicht von einer zeitnahen Belegung aus. Diese Prognose sei jedoch rein spekulativ – die Situation könne sich auch kurzfristig wieder ändern.

Die Steigerung der Zuwanderungen aus Griechenland, Kroatien, Rumänien und Ungarn brachte GRin Gietl mit den Boardinghäusern in Verbindung.

Auf Anfrage von GR Dr. Holzner schätzte GRin Gietl die wöchentliche Teilnehmerzahl an den Deutsch-Kursen auf 150 – 200 Personen.

## **TOP 11 Künftige Rolle des / der Jugendreferenten/in; Diskussion über das Erfordernis der Stelle**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Geschäftsordnung (§ 10 Abs.1 Buchst. f)) die Bestellung eines / einer Jugendreferent/in vorgesehen. Die Position wurde bisher vom zwischenzeitlich ausgeschiedenen Gemeinderat Rudolf Hölzl (Fraktion „Bürger für Neufahrn“) wahrgenommen. Eine Nachbesetzung erfolgte auf Wunsch der Fraktion „Bürger für Neufahrn“ eben durch die Fraktion selbst nicht mehr.

Der Gemeinderat kam in seiner Sitzung am 04.04.2016 überein, dass bevor über die personelle Nachbesetzung diskutiert und entschieden wird, über die Erforderlichkeit einer Stelle Jugendreferent/in allgemein beraten und Beschluss gefasst werden soll.

Die Geschäftsleitung legte deshalb insgesamt 3 Beschlussalternativen vor.

### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Heilmeier sprach sich für die Beibehaltung der Geschäftsordnung aus und bat um Rückmeldungen aus dem Gremium.

GR Meidinger unterstrich die Auffassung von Bgm. Heilmeier. Insbesondere für das Kinder- und Jugendhaus wäre ein Ansprechpartner für die Belange der Jugendlichen aus dem Gremium von Bedeutung.

Mit Verweis auf seine Argumentation in der April-Sitzung plädierte GR Eschlwech ebenfalls für die Beibehaltung des Referentenpostens.

GRin Auinger berichtete, dass sich die Sportvereine einen Ansprechpartner, der unabhängig zwischen den Vereinen und der Verwaltung agieren würde, wünschten.

GRin Schablitzki zitierte ein Schreiben des Landratsamtes, nach dem bei einer Gemeinde in dieser Größenordnung ein Ansprechpartner wünschenswert wäre. Der Schwerpunkt des Aufgabenfeldes sollte bei der Vernetzungsarbeit liegen. Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von Veranstaltungen sollten nach Meinung von GRin Schablitzki von der Verwaltung wahrgenommen werden.

**Beschluss:**1.

Der Gemeinderat beschließt die in § 10 Abs.1 Buchst. f) der Geschäftsordnung vorgesehene Stelle eines / einer Jugendreferenten/in zu belassen und entsprechend zu besetzen.

Eine Entscheidung über die personelle Nachbesetzung soll in der Sitzung des Gemeinderates am 06.06.2016 erfolgen.

**Abstimmung:** Ja 15 Nein 9

**TOP 12 Bekanntgaben**

- keine -

**TOP 13 Anfragen****TOP 13.1 aus dem Gremium****TOP 13.1.1 Verbindung Römerweg - Am Einfang**

GR Rübenthal erkundigte sich, wann die Maßnahme umgesetzt werde.

Wegen Einbringens der Brückenbauteile gäbe es eine Verzögerung. Einzelne Gespräche seien durch den 2. Bgm. Mayer bereits geführt worden. Ein Gesprächstermin mit allen Beteiligten stehe noch aus.

**TOP 13.1.2 Stadtradeln**

GR Pflügler erinnerte an die Teilnahme an der Aktion Stadtradeln im Zeitraum vom 05.06.2016 bis 25.06.2016.

**TOP 13.1.3 Protokolle Bürgerversammlungen 2015**

GR Häuser erkundigte sich hinsichtlich der Protokolle zu den Bürgerversammlungen 2015.

GL Sczudlek teilte mit, dass die Verantwortung bei ihm liege. Um die Mitarbeiter der Verwaltung nicht mit den vielen Abendterminen belasten zu müssen, habe er diese Aufgabe übernommen. Durch die Priorisierung anderer Aufgaben / Projekte habe sich die Protokollerstellung verzögert. Die Protokolle würden bis Ende Mai fertiggestellt sein. In diesem Jahr werde es eine andere Lösung geben.

**TOP 13.1.4 Ausbau Isarweg - westlicher Teil**

Da die Maßnahme im Haushalt 2016 eingeplant sei, bat GR Häuser um eine Information über den aktuellen Stand.

BAL Schöfer berichtete, dass die Planung und die Vorbereitungen laufen würden. Die Abwicklung der Maßnahme solle voraussichtlich im August erfolgen.

Auf den Hinweis von GR Pflügler hinsichtlich der starken Belastung der Straße durch die Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Neufahrner Gegenkurve verwies BAL Schöfer auf die Staatsstraße, über die der Verkehr abgewickelt werden müsse.

Abgerechnet werde die Maßnahme nach der Ausbaubeitragssatzung.

#### **TOP 13.1.5 Alte Halle - unangenehme Gerüche**

GRin Kürzinger bat die Verwaltung, den unangenehmen Gerüchen im Foyer der Alten Halle, die sporadisch immer wieder auftreten würden, nachzugehen. Des Weiteren bat sie um Auskunft, wer für die Reinigung des Foyers zuständig sei.

Kämmerer Halbinger wies darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Reinigung beim Pächter liege, der dafür eine Unterhaltspauschale erhalte.

GRin Kürzinger bat daraufhin die Verwaltung um eine kritische Begehung.

#### Anmerkung der Verwaltung:

Die Liegenschaftsabteilung hat bezüglich der Geruchsbelästigung Kontakt mit Herrn Blum aufgenommen. Dieser teilte ihr mit, dass die Geruchsbelästigung „alle paar Jahre“ mal vorkomme. Die Ursache sei nicht bekannt, es werde jedoch vermutet, dass die Gerüche aus den Kanaldeckeln in der Nähe der Alten Halle kommen.

#### **TOP 13.1.6 Absperrung Geh- und Radweg Verlängerung Lilienthalstraße**

GRin Kürzinger sprach die Begrünung entlang des BMW-Geländes (parallel zur Echinger Straße) an. Im Anschluss befindet sich ein Kiesstreifen und dahinter eine Absperrung. Da die Schranke nicht geschlossen sei, werde der Weg von KFZ's als Abkürzung ins Gewerbegebiet genutzt, obwohl es sich um einen Fuß- und Radweg handle.

Bgm. Heilmeier sicherte eine Überprüfung zu.

#### **TOP 13.1.7 Mesnerhaus**

GR Funke erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand.

Die Umsetzung der Maßnahme sollte im Rahmen der Städtebauförderung erfolgen. Die Regierung habe nun dazu geraten, vorab den Planer bereits zu beauftragen. Unter mehreren Bewerbern habe man sich zwischenzeitlich für einen Planer entschieden; ein Vertrag sei vor zwei Wochen geschlossen worden.

Das Projekt sei förderfähig. Der Planer müsse nun zunächst mit dem Landesamt für Denkmalpflege ein Konzept über die Sanierung und Wiederherstellung entwickeln und abstimmen.

BAL Schöfer riet dazu, sich parallel Gedanken hinsichtlich der künftigen Nutzung zu machen.

Bgm. Heilmeier möchte den Gemeinderat von der Sommerpause noch informieren.

**TOP 13.1.8 Überprüfung von Straßenschäden**

GRin Auinger bat um Überprüfung der Straßenschäden im Zusammenhang mit den Neubauten in der Gottfried-von-Cramm-Straße (gelockertes Kopfsteinpflaster) und an der Bahnhofstraße (BV Demos).

BAL Schöfer wies darauf hin, dass Baumaßnahmen im Straßenraum anzeigepflichtig wären (Aufgrabungsvereinbarungen). Die Arbeiten würden nach Abschluss durch die Verwaltung überprüft. Annahmen, dass Schäden durch den Schwerlastverkehr im Zusammenhang mit Baumaßnahmen verursacht werden, seien meistens spekulativ.

**TOP 13.2 aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)**

- keine -

Neufahrn, 07.07.2016

Vorsitzender

Franz Heilmeyer

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung